



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 451

30. Juni 2021

7803.1-L

Schulversuch der staatlichen Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft Einsemestriger Studiengang

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. Juni 2021, Az. A4-7141-1/44

Auf Grund des Art. 82 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wird folgender Schulversuch genehmigt und bekannt gemacht:

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Der einsemestrige Studiengang der staatlichen Landwirtschaftsschulen Abteilung Hauswirtschaft (Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung) führt zum Abschluss „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung“. ²Im Rahmen der Bildungsziele der Schule sollen die differenzierten Einsatzmöglichkeiten am hauswirtschaftlichen Arbeitsmarkt einschließlich möglicher Diversifizierungsstrategien im Unterricht künftig noch stärkere Betonung finden. ³Daneben soll verantwortungsbewusstes, faires und nachhaltiges hauswirtschaftliches Handeln vermehrt gefördert und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft besonders belebt werden. ⁴Dazu sollen Unterrichtsfächer und Lehrpläne künftig noch konkreter an den aktuellen Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein und um gesellschaftspolitisch relevante Themen ergänzt werden.
- 1.2 ¹Im Schulversuch soll daher an den in **Anlage 1** genannten Schulstandorten ein neues Schulkonzept mit geänderter Stundentafel erprobt werden. ²Ein Ausbau des Projektunterrichts ermöglicht den Studierenden, eigene inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und sich zielgerichtet für konkrete Einsatzgebiete in Betrieb und Arbeitsmarkt zu qualifizieren. ³Als weitere Fächer werden Wahlpflichtmodule (WPM) neu eingeführt. ⁴Die Studierenden wählen von den angebotenen WPM drei WPM aus. ⁵Zwei WPM sind aus den Nrn. 2.1 bis 2.5 der Stundentafel zu wählen; in begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen. ⁶Höchstens zwei WPM können durch ersetzende Qualifizierungsmaßnahmen ersetzt werden. ⁷Ersetzende Qualifizierungsmaßnahmen sind das Einstiegsseminar in Einkommenskombinationen „Innovative Unternehmerin und innovativer Unternehmer werden und sein“ und die „Qualifizierung zur Referentin/zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung“. ⁸Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Studierende solche WPM, die an der von ihnen besuchten Schule nicht angeboten werden, an einer anderen Schule ablegen, soweit organisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ⁹In WPM werden keine Leistungsnachweise erhoben. ¹⁰Die Teilnahme an den WPM oder einer ersetzenden Qualifizierungsmaßnahme wird in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ¹¹Das Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ (BAP) wird in ein Pflichtfach „BAP Teil I“ und ein WPM „BAP Teil II“ aufgeteilt. ¹²Die Abschlussprüfung im Fach „BAP“ entfällt. ¹³Im WPM „BAP Teil II“ können Studierende eine Prüfung nach Maßgabe der Regelungen für die Abschlussprüfung im Fach „BAP“ ablegen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 sowie § 38 Bayerische Agrarschulordnung – BayAgrSchO).

¹⁴Bei bestandener Prüfung (mindestens Note 4 im schriftlichen und im praktischen Prüfungsteil) erhalten die Studierenden eine Bestätigung sowie einen Eintrag in das Zeugnis. ¹⁵Zu diesem Zweck wird an den Schulstandorten mit Beginn des Semesters mit folgenden Abweichungen von der BayAgrSchO unterrichtet:

2. Abweichende Regelungen zur Bayerischen Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 59) geändert worden ist

2.1 ¹Abweichend von Anlage 4 zu § 21 Abs. 2 Satz 3 BayAgrSchO ist die als **Anlage 2** zu dieser Bekanntmachung angehängte Studententafel anzuwenden. ²Für die Einrichtung von WPM ist § 8 Abs. 2 BayAgrSchO entsprechend anzuwenden.

2.2 Abweichend von § 30 Abs. 3 BayAgrSchO wird die Zeugnisnote im Pflichtfach „BAP Teil I“ gemäß § 30 Abs. 1 BayAgrSchO berechnet.

2.3 ¹Die Abschlussprüfung im Fach „BAP“ nach § 35 Nr. 2 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) BayAgrSchO entfällt. ²Für die schulische Prüfung im WPM „BAP Teil II“ sind die Vorgaben des § 36 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BayAgrSchO sowie des § 38 BayAgrSchO entsprechend anzuwenden.

2.4 ¹Die Teilnahme an den WPM gemäß Studententafel sowie die Teilnahme an einer ersetzenden Qualifizierungsmaßnahme werden in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen (entsprechend § 29 Abs. 6 und § 41 Abs. 1 Satz 2 BayAgrSchO). ²Bei bestandener Prüfung im WPM BAP Teil II erhalten die Studierenden folgenden Eintrag in das Zeugnis: „Der Inhalt des Pflichtfachs BAP Teil I und des Wahlpflichtmoduls BAP II entspricht den in § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen. Die/Der Studierende hat in der Prüfung im Wahlpflichtmodul BAP Teil II folgende Ergebnisse erzielt: Schriftlicher Prüfungsteil: Note ...; Praktischer Prüfungsteil: Note ...“.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung findet auf Studierende, die sich am 1. Juli 2021 in einem laufenden Semester befinden, keine Anwendung. ⁴Auf Studierende, die sich am 31. August 2024 in einem laufenden Semester befinden, sind die Regelungen dieser Bekanntmachung bis zum Abschluss des Semesters anzuwenden.

Hubert Bittlmaier
Ministerialdirektor

Anlage 1
zu Nr. 1.2 Satz 1

Schulstandorte
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig
– Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung –

Schulstandorte
Abensberg
Amberg
Ansbach
Bamberg
Bayreuth
Bischofsheim a.d.Rhön
Cham
Coburg
Dinkelsbühl
Ebersberg
Erding
Friedberg
Fürstenfeldbruck
Fürth
Holzkirchen
Immenstadt i.Allgäu
Ingolstadt
Kempten (Allgäu)
Kitzingen
Krumbach (Schwaben)
Kulmbach
Landau a.d.Isar
Landshut
Laufen
Memmingen
Mindelheim
Münchberg
Nabburg
Nördlingen
Passau
Regen
Regensburg
Rosenheim
Roth
Schrobenhausen
Schwabmünchen
Straubing
Tirschenreuth
Töging am Inn
Traunstein
Uffenheim
Weiden i.d.OPf
Weilheim i.OB
Weißenburg i.Bay.
Wertingen
Würzburg

Anlage 2
zu Nr. 2.1 Satz 1

Stundentafel
Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig
– Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung –

Nr.	Fächer	Gesamtstundenzahl
1.	Pflichtfächer	
1.1	Theoretischer Unterricht	
1.1.1	Familie und Betreuung	40
1.1.2	Haushalts- und Finanzmanagement	60
1.1.3	Ernährung und Lebensmittel	60
1.1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik Teil I	30
1.1.5	Landwirtschaft und Erwerbskombination	40
1.1.6	Projektmanagement und Kommunikation	60
1.2	Fachpraktischer Unterricht	
1.2.1	Küchenpraxis	120
1.2.2	Haus- und Textilpraxis	120
1.2.3	Garten und Natur	40
	Mindestpflichtstunden	570
2.	Wahlpflichtmodule¹	
2.1	Landwirtschaft -Vertiefung	20
2.2	Berufs- und Arbeitspädagogik Teil II	30
2.3	Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit	20
2.4	Hauswirtschaftlicher Betrieb	30
2.5	Unterstützung im Alltag	30
2.6	Küchenpraxis – Vertiefung	15
2.7	Haus- und Textilpraxis – Vertiefung	15
2.8	Garten und Natur – Vertiefung	15
3.	Seminare	Seminartage
3.1	Soziale und religiöse Bildung ²	2
3.2	Haushaltstechnik ²	3
3.3	Ökologischer Landbau ³	1-2
3.4	Persönlichkeitsbildung ⁴	1

¹[.Amtl. Anm.:] Auswahl mindestens 3 Wahlpflichtmodule (WPM)

²[.Amtl. Anm.:] Die Seminare „Soziale und religiöse Bildung“ und „Haushaltstechnik“ werden als Wahlseminare angeboten.

³[.Amtl. Anm.:] Pflichtseminar „Ökologischer Landbau“.

⁴[.Amtl. Anm.:] Das Seminar „Persönlichkeitsbildung“ ist als Pflichtseminar im Pflichtfach Nr. 1.1.6 enthalten.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.